

1

Aktenzeichen 24 Hv 138/08v

# Hauptverhandlung

Gericht: Landesgericht Feldkirch  
Tag und Stunde des Beginnes der Hauptverhandlung: 23.01.2009, 08.30 Uhr

Strafsache: **gegen** K. G.  
**wegen** §§ 15, 75 StGB

RECHTSANWÄLTE  
SAMMICH | SCHWERTLER | STIEGLER

Anwesende:

2. FEB. 2009

**EINGANG BREGENZ**

Vorsitzender: RidLG Dr. Norbert Melter  
Beisitzende Richter: RidLG Dr. Peter Mück  
RidLG Dr. Wilfried Marte  
Geschworene: Veronika Hausberger  
Hubert Margreiter  
Maria Rosa Nachbaur  
Josef Pfeifer  
Harald Ritsch  
Andreas Rudigier  
Hubert Schilcher  
Johann Six  
Ersatzgeschworene: Dietmar Josef Vonbrül  
Schriftführerin: VB Gülçay Erdem  
Ankläger: StA Mag. Manfred Melchammer  
Angeklagte(r): K. G.  
Verteidigerin: RA Mag. N. S.  
Privatbeteiligtenvertreterin: RAA Mag. Hüseyin Kilicer für S.  
Sachverständige: ---  
Dolmetscher: Serpil Polat

2

Nachdem die Geschworenen ihre Sitze in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen - Ersatzgeschworene nach den übrigen Geschworenen - eingenommen haben, ruft die Schriftführerin die Sache auf.

Die Verhandlung ist öffentlich.

Der Angeklagte K. G. gibt über seine persönlichen Verhältnisse an wie in Band III, AS 77 und ergänzt:

Ich befinde mich derzeit in Untersuchungshaft in der Justizanstalt Feldkirch. Ich habe kein Vermögen, keine Ersparnisse und keine Schulden. Ich bin ledig und habe keine Sorgepflichten.

Die Strafkarte weist zwei Eintragungen auf.

Der Vorsitzende ermahnt den (die) Angeklagte(n), aufmerksam der Verlesung der Anklage und dem Gang der Verhandlung zu folgen.

Nummehr gibt der Vorsitzende die Namen der in diesem Jahr schon vereidigten Geschworenen bekannt:

Er erinnert diese an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides.

Dann fordert der Vorsitzende die Geschworenen

**Veronika Hausberger, Hubert Margreiter, Maria Rosa Nachbaur, Josef Pfeifer, Harald Ritsch, Andreas Rudigier, Hubert Schilcher, Johann Six, Dietmar Josef Vonbrül** auf, sich von ihren Sitzen zu erheben, und hält an sie die im § 305 StPO vorgeschriebene Anrede.

Jeder noch nicht vereidigte Geschworene wird einzeln vom Vorsitzenden aufgerufen und antwortet: "Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe".

Die Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen. Der Vorsitzende ermahnt die Zeugen, wahrheitsgemäß auszusagen und nichts zu verschweigen, so dass sie ihre Aussage erforderlichenfalls beidien können, und weist auf die Bedeutung des Eides hin. Dann werden die Zeugen aufgefordert, sich in das für sie bestimmte Zinmer zu begeben.

Der Vorsitzende erinnert den (die) Sachverständigen an den von ihm (ihnen) abgelegten Eid und verfügt, dass der (die) Sachverständige(n) während der Vernehmung des (der) Angeklagten und des (der) Zeugen im Gerichtssaal bleibe(n).

Von den vorgeladenen Personen sind ausgeblieben: ---

Der Schwurgerichtshof verfügt - entscheidet - verurteilt gemäß § 242 StPO,

Nachdem die Zeugen abgetreten sind, lässt der Vorsitzende die Anklageschrift und das Erkenntnis des Oberlandesgerichtes vom , GZ , verlesen und belehrt den (die) Angeklagte(n), dass er (sie) berechtigt sei (en), der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels Bemerkungen darüber vorzubringen:

Der öffentliche Ankläger trägt die Anklageschrift ON 109 vor.

Der Verteidiger erstattet eine Gegenausführung.

**Der Angeklagte K. G. gibt zur Sache vernommen an:**

Ich habe die Anklageschrift erhalten. Ich weiß, was mir zur Last gelegt wird. Ich bekenne mich teilweise schuldig.

**Über Frage: Am 09.07.2008 wurden Sie von den Polizeibeamten informativ befragt. Haben Sie am 09.07.2008 gegenüber den Beamten die Wahrheit gesagt?**

Damals war ich im Krankenhaus und konnte mich nicht an alles erinnern. Meine folgliche Aussage wird richtig sein.

**Über Frage: Waren Sie noch am 09.08.2008 im Krankenhaus?**

Ja, da war ich.

**Über Frage: Wissen Sie noch, was Sie dort gesagt haben?**

Ich kann mich daran nicht mehr erinnern, weil ich schwere Medikamente einnehmen musste. Ich kann mich nicht mehr erinnern, was ich dort angegeben habe. Es kann sein, dass ich bei einigen Aussagen beschönigt habe.

**Über Frage: Entweder wissen Sie, was Sie damals gesagt haben, oder Sie wissen das nicht?**

3

Ich kann mich daran nicht mehr erinnern.

**Über Frage: Haben Sie zwischenzeitlich die Einvernahmeprotokolle zu Gesicht, vorgehalten und übersetzt bekommen?**

Nein, das habe ich nicht.

**Über Frage: Sie wissen nicht, was in diesen Protokollen steht?**

Nein, das weiß ich nicht.

**Über Frage: Hat Ihr Rechtsanwalt nicht erklärt, was Sie damals ausgesagt haben?**

Ja, er hat mir einiges erklärt. Ich wollte ja die Protokolle übersetzt haben. Mir hat man gesagt, dass mir das erst nach dem Prozess ausgehändigt wird. Es kann schon sein, dass ich aus Angst nicht alles richtig gesagt habe aber heute werde ich alles sagen.

**Über Frage: Was hat sich am Tattag zugetragen?**

Ich war an diesem Tag alkoholisiert. Gegen 12.00 Uhr haben wir angefangen zu grillen. Ab 12.00 Uhr habe ich auch angefangen zu trinken.

**Über Frage: Was haben Sie an Alkohol konsumiert?**

Ich habe zwei Flaschen „Raki“ und zwei Flaschen Bier konsumiert.

**Über Frage: Alleine oder mit Freunden zusammen?**

Wir waren zu zweit. Gemeinsam haben wir die alkoholischen Getränke konsumiert. Wir haben beide gleich viel konsumiert.

**Über Frage: Haben Sie das gespürt?**

Ich habe ja auch Joints geraucht.

**Über Frage: Wieviel?**

Vier Stück.

**Über Frage: Wie stark alkoholisiert waren Sie?**

Gegen 19.00 Uhr war ich vollbetrunken. Ja, ich war stark alkoholisiert.

**Über Frage: Wissen Sie noch, was Sie getan haben?**

Ich war schon betrunken, kann mich jedoch noch an die Ereignisse erinnern.

**Über Frage: Was war ab 19.00 Uhr?**

Nach dem Grillen bin ich nach Hause gegangen. Habe mir noch einen Joint geholt und ging während des Rauchens zur Tankstelle. Dort angekommen habe ich zwei Dosen Whiskey gekauft. Diese Dosen steckte ich in meine Jackentasche. Ich ging danach zum Gasthof Nova Bräu. Ich wollte dort das Fußballmatch anschauen.

**Über Frage: Um wieviel Uhr waren Sie dort?**

Vielleicht war ich gegen 20.40 Uhr dort. Ich wollte reingehen, und der Security wollte mich durchsuchen. Nachdem der Security die zwei Dosen Whiskey gefunden und den alkoholisierten Zustand von mir bemerkt hat, wollte er mich nicht reinlassen. In diesem Moment ist S. Ö. vor der Türe gestanden.

**Über Frage: Kennen Sie S. Ö.?**

Ja, ich kenne ihn, aber nicht so gut. Ich kenne ihn seit drei Jahren nur vom Sehen her. Wie gesagt, nachdem er mich gesehen hat, hat er angefangen zu lachen. Er hat ja gesehen, dass ich nicht reingelassen wurde.

Sein Lachen habe ich im alkoholisierten Zustand als störend empfunden. Er hat mich provoziert.

Er kam zu mir und sagte, dass da die Polizei und die Security seien und wir draußen reden sollen. Wir sind dann zum hinteren Bereich des Gasthauses Nova Bräu gegangen. Wir waren ca 20 bis 30 m vom Gasthaus Nova Bräu entfernt.

Ich fragte ihn, warum er mich ausgelacht habe und auf das hin hat er mich geschupft und sagte: „Was ist schon dabei, wenn ich gelacht habe!“.

Daraufhin habe ich ihm einen Faustschlag versetzt.

**Über Frage: Haben Sie ihn getroffen?**

Ja, ich habe ihm einen Faustschlag gegen das Gesicht versetzt.

**Über Frage: Wurde S. Ö. durch den Faustschlag verletzt?**

Nach dem ersten Faustschlag ist er gestürzt. Er ist wieder aufgestanden und dann ist er wieder auf mich zugekommen.

Dann versetzte ich ihm einen zweiten Faustschlag. Er ist dabei zu Sturz gekommen. Als ich das gesehen habe, bin ich weggegangen.

S. Ö. rannte mir hinter her und hielt mich fest und schlug mir vor, das Problem zwischen uns zu lösen. Er sagte wir sollen in sein Fahrzeug gehen.

Ich wollte wissen, wo sein Fahrzeug steht. Er sagte, sein Fahrzeug würde in der Nähe des Postamtes auf dem Parkplatz stehen. Wir gingen dorthin. Als wir dort ankamen, fragte ich ihn wo sein Fahrzeug stehe. Er sagte, dass er das Fahrzeug nicht da parkiert habe.

Ich hatte das Bedürfnis eine zu rauchen. Ich hatte nichts dabei. Ich fragte ihn, ob er eine Zigarette für mich habe. Er sagte, er habe auch nichts dabei. Weiters sagte er, dass gleich in der Nähe sich eine Trafik befinde und wir könnten dort eine Packung Zigaretten kaufen. Wir waren dort und S. Ö. hat dort Zigaretten gekauft. Er gab mir eine und hat auch eine genommen. Er hat eine geraucht und ich auch.

Ich wollte wissen, wo das Fahrzeug steht. Er sagte, dass das Fahrzeug bei der Firma Suchhard auf dem Parkplatz stehe.

*Festgehalten wird, dass der Sachverständige Dr. Walter Rabl um 09.05 Uhr erscheint.*

Als wir dorthin gegangen sind, ist mir E. Ö. in den Sinn gekommen. E. Ö. ist der Cousin von K. G. und auch ein Verschwägerter von mir.

Zuerst habe ich versucht E. Ö. auf meinem Handy aus zu erreichen. Ich habe ihn jedoch nicht erreichen können, da ich kein Guthaben hatte. Ich fragte S. Ö., ob ich sein Handy habe könne, um Erkan anzurufen. Er gab mir sein Handy und ich rief E. an. Es war wieder besetzt. Ich rief ihn neuerlich an und wiederum war besetzt.

Nachdem E. nicht abgenommen hat, war ich gekränkt und warf das Handy von S. Ö. auf den Boden. Das Handy ist dabei kaputt gegangen. Das habe ich nicht mit Absicht gemacht. Das wollte ich nicht. S. Ö. wollte die SIM-Karte haben. Er hat auch keine Reaktion gezeigt, dass das Handy kaputt gegangen ist.

Wir waren dann bei der Firma Suchhard und da sagte dann S. Ö., dass das Fahrzeug nicht da ist.

Ich wollte von ihm wissen, ob er mich auf den Arm nimmt, da das Fahrzeug auch beim zweiten Parkplatz nicht war.

Als Beweis gab er mir seine Fahrzeugschlüssel. Ich nahm die Fahrzeugschlüssel an mich. Als dritten Standort nannte er mir den Parkplatz hinter dem Bahnhof.

Wir waren auch dort in der Nähe von diesem Parkplatz. Er hat mir unterwegs erklärt, dass wir jetzt zu meinen Eltern gehen und er würde sich über mich beschweren.

Wir haben uns auf den Weg gemacht. Wir gingen durch eine Bahnunterführung und dort wollte er ins WC gehen. Er wollte im WC in den Spiegel schauen. Wir gingen auf die Toilette und dort schaute er in den Spiegel.

Wir haben dann die Toilette verlassen und nach der Unterführung sagte er, dass das Fahrzeug nicht da sei. S. Ö. wurde dann laut und sagte: „Gib schnell meine Fahrzeugschlüssel zurück. Ich werde dich umbringen!“. Wir hatten eine Rauferei.

Ich habe ihm die Fahrzeugschlüssel nicht gegeben, weil ich das Fahrzeug von ihm nicht kannte. Ich dachte mir, was ist, wenn er was aus dem Fahrzeug holt und mich dann beschuldigt, dass ich es rausgenommen habe. Um das zu verhindern habe ich ihm die Fahrzeugschlüssel nicht gegeben. Ich dachte mir, dass er mir irgendwelche Schaden zufügen könnte. Vielleicht war im Fahrzeug eine Waffe. Das ist nur eine Vermutung von mir. Es kann ja alles sein.

Mir sind die Gedanken durchgegangen und aus diesem Grund habe ich ihm die Fahrzeugschlüssel nicht gegeben.

Er gab mir dann einen Schupfer. Ich lag am Boden und dann ist auch S. Ö. am Boden gelegen. Als ich am Boden lag, hat er mich mit einem Gegenstand gegen mein Gesicht geschlagen. Vielleicht war es ein Holzstück. Ich weiß konkret nicht, was das war. Ich spürte im Gesicht, dass ich verletzt war. Ich habe eine Flüssigkeit im Gesicht gespürt. Ich war im Begriffe aufzustehen und da hat er mir wieder einen Schupfer gegeben. Ich fiel dann gegen eine Böschung. Er ist hinter mir

nachgerannt und ist über mich gesprungen. Er stieß mich und ich bin runtergerollt. Er hat mich versucht zu würgen. Ich lag da am Boden.

**Über Frage: Sind Sie da am Bauch oder am Rücken gelegen?**

Ich habe ja einen Schlag mit einem Gegenstand abbekommen. Ich war nach dem Schlag benommen.

**Über Frage: Sind Sie da am Bauch oder am Rücken gelegen?**

Ich lag da auf dem Rücken. Er ist dann auf mich zugekommen.

**Über Frage: Hat S. Ö. sich gekniet oder vorüber gebeugt?**

Er hat sich zu mir gebeugt und hat mich danach gewürgt. Ich war verletzt und wollte mich von ihm befreien. Ich habe auch versucht ihn zu würgen, dies ist mir nicht gelungen, da ich keine Kraft hatte.

Ich wollte mich von ihm befreien, um ihn zu verletzen und nicht zu töten, habe ich aus der Tasche das Messer rausgeholt. Ich hatte das Messer dabei.

Ich habe versucht S. Ö. zu würgen, da ich dabei kein Erfolg hatte, habe ich versucht aus der Tasche das Messer rauszuholen. Ich habe dann mit der rechten Hand viermal zugestochen.

Ich spürte sein Schwergewicht und dieser Druck ist durch den Stich leichter geworden und nur so konnte ich mich von ihm befreien und ich flüchtete danach.

**Über Frage: Warum haben Sie das vor der Polizei nicht so angegeben?**

Ich habe hier doch Probleme gehabt. Ich hatte Angst. Ich habe jetzt gemerkt, wie ernst die Sache ist. Ich möchte nicht 25 Jahre in Haft verbringen.

**Über Frage: Wann haben Sie die Pilze konsumiert?**

Ich habe das mit dem Pilz nur so gesagt um die ganze Sache zu beschönigen.

**Über Frage: Wie hat sich S. Ö. diese Gesichtsverletzung zugezogen? Wie ist diese Verletzung zustande gekommen?**

„Oben“, als das Ganze angefangen hat. Ich habe ihn ja dort geschlagen. Durch den Schlag von mir hat S. Ö. sich diese Verletzungen zugezogen. Er lag ja zweimal am Boden. Ich flüchtete danach zu meinem Bruder nach Hause. Mein Bruder wohnt in der Nähe und ich war ja auch verletzt.

**Über Frage: Haben Sie ihrem Bruder erzählt, woher Sie die Verletzungen zugezogen haben?**

Ich war ja auch nervös, als ich bei ihm war. Ich hatte keine Gelegenheit etwas zu erzählen, weil die Polizei gleich da war.

**Über Frage: Der Bruder weiß doch was sich zugetragen hat. Was haben Sie ihm konkret erzählt?**

Kann sein, dass ich ihm was erzählt habe. Ich war zu Hause sehr, sehr erschöpft. Ich kann nicht mehr sagen, ob ich ihm was erzählt habe.

**Über Frage: Bisher haben Sie alles gewusst und das wissen Sie nicht mehr?**

**Haben Sie ihrem Bruder die Wahrheit gesagt oder haben Sie ihm aus Angst nicht die Wahrheit gesagt?**

Es kann sein, dass ich ihm aus Angst nicht die Wahrheit gesagt habe. Es kann auch sein, dass ich ihm was erzählt habe. Ich weiß aber heute nicht mehr, was ich ihm erzählt habe.

Wenn mein Bruder was ausgesagt hat, dann wird es stimmen, was er gesagt hat.

**Über Frage: Gegenüber Ihrem Bruder haben Sie erzählt, dass Sie eine Auseinandersetzung hatten und dabei hingefallen sind und sich verletzt haben.**

**Sie haben ihm da nichts von einem Faustschlag erzählt?**

Es kann sein, dass ich zu stolz war zu sagen, dass ich geschlagen wurde.

**Über Frage: Ihre Strafkarte in der Türkei weist keine Eintragungen aus. Entsprechend einer polizeilichen Mitteilung sind Sie wegen eines Morddeliktes zu einer Haftstrafe verurteilt worden. Stimmt das?**

Ja, das stimmt. Im Militär habe ich mit einer Pistole gespielt und dabei hat sich unabsichtlich ein Schuss gelöst und ich habe einen Kollegen getötet. Es hat sich hier um einen Unfall gehandelt. Ich wurde wegen eines Tötungsdeliktes in der Türkei verurteilt und bin deswegen in der Türkei vier Jahre in Haft gewesen.

*Festgehalten wird, dass der Sachverständige Prim. Univ. Prof. Dr. med. Reinhard Haller um 09.25 Uhr erscheint.*

**Über Frage: Was war der Vorwurf?**

Ich wurde zu einer 10-jährigen Haftstrafe wegen eines Unfalles verurteilt.

**Über Fragen des öffentlichen Anklägers:**

**Haben Sie S. Ö. Sie gewürgt oder haben Sie ihn versucht zu würgen?**

Ich habe versucht ihn zu würgen. Ich habe ihn schon am Hals gepackt aber ihn zu würgen ist mir nicht gelungen.

**Über Frage: Der Sachverständige hat Würgemale am Hals des S. Ö. festgestellt. Haben Sie dafür eine Erklärung?**

Ich habe ihn schon am Hals festgehalten.

**Über Frage: Haben Sie ihn doch gewürgt?**

Er hat mich ja auch gewürgt. Wir haben uns gegenseitig am Hals gepackt.

**Über Frage: Wie lange hat S. Ö. Sie gewürgt und wie heftig war das Würgen?**

Er hat mich vielleicht eine Minute lange gewürgt. Ja, er hat mich heftig gewürgt. Ich wollte mich doch von ihm befreien.

**Über Frage: Haben Sie keine Luft mehr bekommen?**

Ich konnte schon noch Luft holen. Das kann man nicht so erzählen. Das war nicht angenehm.

**Über Frage: Haben Sie Würgemale davon getragen?**

Ich war ja später im Krankenhaus und hatte keine Gelegenheit mich anzuschauen. Ich hatte Schluckbeschwerden.

**Über Frage: Ist einer von beiden in der Nähe der III gewesen?**

Zuerst bin ich dort hingeroht. Ich war nass. Ich weiß, dass ich nass war. Meine Hose war nass. Ich war voll schmutzig, weil ich auch am Boden gelegen bin. An diesem Tag hat es ja geregnet.

**Über Fragen des Verteidigers:**

**Sie haben mit S. Ö. verschiedene Parkplätze besucht. Ist das so richtig?**

Ja, das ist richtig.

**Über Frage: Wie war dort die Beleuchtung?**

Ich weiß das nicht.

**Über Frage: Wie hat das Ganze angefangen?**

Wir haben uns geschupft.

**Über Frage: Was war danach?**

Er hat mich sehr stark geschupft.

**Über Frage: Wurde da gesprochen?**

Ich werde dich umbringen hat er gesagt.

**Über Frage: Hat er sonst noch was gesagt?**

„Gib meine Fahrzeugschlüssel zurück! Wie kannst du mich oben schlagen!“, sagte er. Er sagte weiters: „Versuch Mal jetzt mich zu schlagen!“.

**Über Frage: Was haben Sie gesagt?**

Ich sagte: „Was willst du von mir! Warum machst du das!“.

**Über Frage: Wie groß sind Sie?**

Ich bin 1,69 cm groß.

**Über Frage: Wie ist man dann auf den Boden gekommen?**

Durch den Stoß bin ich auf den Rücken gefallen. Er sprang auf mich zu. Es war so, einmal lag ich am Boden und einmal lag er am Boden. Wir haben am Boden gerauft.

Als ich am Boden lag, schlug er mit einem Gegenstand in mein Gesicht geschlagen.

**Über Frage: Und dann?**

Durch den Schlag war ich benommen. Ich wollte aufstehen und er gab mir neuerlich einen Stoß und dann bin ich auf die Böschung,... Er kam auf mich zu.

**Über Frage: Wie sind Sie dann auf der Böschung zu liegen gekommen?**

Er hat mich beschimpft.

**Über Frage: Wann haben Sie das Messer rausgezogen?**

Ich wollte mich befreien bzw retten von ihm. Ich habe mich bemüht, mich von ihm zu befreien. Das ist mir nicht gelungen. Als ich merkte, ich habe keine Chance, habe ich das Messer rausgezogen. Ich wollte mich lediglich von ihm befreien. Ich wollte S. Ö. dabei verletzen und nicht töten.

**Über Frage: Was war nach dem Stechen?**

**Wie hat das geendet?**

Der Druck von ihm wurde weniger, dadurch konnte ich mich befreien und konnte flüchten.

**Über Frage: Haben Sie gesehen, was S. Ö. gemacht hat?**

Er lag am Boden.

**Über Frage: Wissen Sie, wie er am Boden gelegen ist?**

Nein, das weiß ich nicht.

**Über Frage: S. Ö. war zur Gänze nass. Können Sie sich noch erinnern, dass S. Ö. im Ill gelegen ist?**

Wie soll ich das jetzt Ihnen erklären!. Ich habe mit der rechten Hand auf ihn zugestochen und mit der linken Hand habe ich versucht ihn zu schupfen.

**Über Frage: Wie erklären Sie sich, dass S. Ö. zur Gänze nass war?**

Es hat an diesem Tag sehr stark geregnet. Als wir das Fußballmatch angeschaut haben, hat es geregnet. Wir haben das Match im Freien angeschaut.

**Über Frage: Haben Sie gesehen, ob S. Ö. im Wasser gelegen ist?**

Das kann ich nicht sagen.

Über Fragen des Sachverständigen Dr. Haller:

**Können Sie mir sagen, warum Sie bei der Einvernahme gesagt haben, dass Sie sich an nichts erinnern können und Blackouts haben und heute können Sie sich an alles erinnern?**

Erst später konnte ich wahrnehmen, wie ernst die Situation ist.

Über Fragen des vorsitzenden Richters:

*Dem Angeklagten wird die Tatwaffe gezeigt.*

**Über Frage: Ist das die Waffe?**

Ja, das ist die Waffe.

**Über Frage: Was haben Sie nach der Tat mit dem Messer gemacht?**

Ich habe mich mit dem Messer selbst verletzt.

**Über Frage: Haben Sie das Messer gereinigt?**

Nein, das habe ich nicht.

**Über Frage: Wie kann das sein, dass keine Blutantragungen auf dem Messer vom S. Ö. sind?**

Das weiß ich doch nicht.

**Eröffnung des Beweisverfahrens**

Vernommen wird die Zeugin

**Martina WALTLE**, Personalien wie in Band I, ON 29, AS 41, fremd, wahrheitserinnert, unbeeidet, belehrt gemäß § 161 StPO sowie § 288 StGB:

**Über Frage: Sind Ihre bisher gemachten Angaben vor der Polizeiinspektion richtig?**

Ja, meine bisher gemachten Angaben sind richtig.

**Über Frage: Was haben Sie am 25.06.2008, gegen 22.15 Uhr auf dem Parkplatz beobachtet?**

Ich bin zum Parkplatz gefahren. Wir wollten mit dem Zug nach Wien fahren. Ich wollte mir beim Parkscheinautomaten ein Ticket lösen und habe zwei Personen am Boden liegen sehen. Ich habe das Ticket gelöst und bin wieder zum Fahrzeug gegangen, um meine Koffer zu holen.

**Über Frage: Was haben Sie konkret gesehen?**

Die Auseinandersetzung fand in der Nähe vom Parkscheinautomaten. Ich stand ca 20 m entfernt.

Ich sah zwei Männer. Einer war dunkel gekleidet. Wie der andere gekleidet war, kann ich nicht sagen.

**Über Frage: Hat es da einen Angreifer gegeben?**

Ich kann das nicht sagen. Für mich war das eine Schlägerei.

Über Fragen des Verteidigers:

Verlesen wird die Zeugeneinvernahme Martina WALTLE ON 29, AS 43 im nachfolgend wiedergegebenem Umfang:

Nachdem wir mit dem Auto auf den Parkplatz eingefahren waren, parkte David rückwärts ein. Der Parkplatz war nur mit wenigen Fahrzeugen besetzt. Als ich die Beifahrertüre öffnete, hörte ich ein lautes Wortgefecht. Ich konnte die Worte nicht verstehen, aus der Stimme schloss ich, dass es sich um Männer handelte. Ich näherte mich dem Parkscheinautomaten, um ein Parkticket zu lösen. Auf einmal sah ich links, unmittelbar neben dem Parkscheinautomaten zwei Männer, die auf dem Boden lagen, kämpften und aufeinander einschlugen. Ich dachte mir, dass es sich dabei um eine „normale“ Schlägerei handelte. Ich fühlte mich sehr unwohl. Die Beleuchtung war spärlich, die Gegend unheimlich. Außer den beiden raufenden Männern, war niemand im Nahbereich. Mein Freund David blieb währenddessen im Auto zurück und wartete auf mich. Wie

ich später von ihm erfahren habe, hörte er die Auseinandersetzung, gesehen habe er aber nichts.

Ich ging trotz Unwohlseins zum Parkscheinautomaten und löste ein Ticket. Dieses besitze ich noch. Nach meiner Erinnerung habe ich das Ticket genau um 22.19 Uhr aus dem Automaten genommen. Da der Automat mit einem Wetterschutz verkleidet ist, konnte ich die genauen Vorgänge zwischen den beiden streitenden Männern nicht beobachten.

Gleich nachdem ich das Ticket entnommen hatte, eilte ich zurück zum Auto. Ich bin mir nicht mehr hundertprozentig sicher, ob ich noch einmal einen Blick zurückgeworfen habe, soweit ich mich aber daran erinnern kann, schon. Die beiden Männer lagen immer noch auf dem Boden und schlugen auf sich ein.

Der Mann mit der dunklen Kleidung, also jener der später zu Fuß geflüchtet ist, lag auf dem Mann mit dem hellen Oberteil und schlug auf ihn ein.

Es kam mir vor wie eine Schlägerei.

Verlesen wird die Zeugeneinvernahme Martina WALTLE ON 29, AS 43 im nachfolgend wiedergegebenem Umfang:

Der Mann mit der dunklen Kleidung, also jener der später zu Fuß geflüchtet ist, lag auf dem Mann mit dem hellen Oberteil und schlug auf ihn ein.

**Über Frage: Kann es sein, dass beide geschlagen haben?**

Ich kann mich nicht mehr daran erinnern.

**Über Fragen des vorsitzenden Richters:**

Verlesen wird die Zeugeneinvernahme Martina WALTLE ON 29, AS 43 im nachfolgend wiedergegebenem Umfang:

Der Mann mit der dunklen Kleidung, also jener der später zu Fuß geflüchtet ist, lag auf dem Mann mit dem hellen Oberteil und schlug auf ihn ein.

Es ist richtig, was ich damals angegeben habe.

**Über Fragen des Verteidigers:**

**Haben Sie gesehen, dass die beiden vom Weg abgekommen und in Richtung Ill-Gewässer gefallen/gegangen sind?**

Nein, das habe ich nicht gesehen. Ich habe sie nur am Boden liegend gesehen, das war neben dem Parkscheinautomaten. Mehr habe ich nicht gesehen.

**Über Frage: Was haben Sie geschrien?**

Das weiß ich nicht. Sie haben türkisch gesprochen.

**Über Frage: Wie weit war die Auseinandersetzung von Ihnen entfernt?**

Ca 20 m war die Auseinandersetzung von mir entfernt.

**Über Frage: Wie war die Beleuchtung?**

Die Beleuchtung war sehr schlecht. Ich muss erwähnen, dass ich an diesem Abend meine Brille nicht an hatte.

**Über Fragen des vorsitzenden Richters:**

**Wo fand die Auseinandersetzung statt?**

Auf der rechten Seite des Damms fand die Auseinandersetzung statt.

**Über Frage: Sie haben angegeben, dass die tätliche Auseinandersetzung vier bis fünf Minuten gedauert habe.**

Ja, das ist richtig.

**Vernommen wird der Zeuge**

**Edwin WOHLFART**, Personalien wie in Band I, ON 29, AS 25, wohnhaft in 6700 Bludenz, Mokrystraße 8, fremd, wahrheitserinnert, unbeeidet, belehrt gemäß § 161 StPO sowie § 288 StGB:

**Über Frage: Sind Ihre bisher gemachten Angaben vor der Polizeiinspektion Bludenz vom 30. Juni 2008, Band I, ON 29, AS 25ff richtig?**

Ja, meine bisher gemachten Angaben sind richtig.

**Über Frage: Was haben Sie gesehen?**

Ich habe mich in der Küche aufgehalten und das Fenster war offen. Ich warf einen Blick aus dem Fenster und hörte ein lautes Geschrei. Ich habe beim gegenüberliegenden Parkautomaten zwei Männer gesehen. Ich habe dies aus einer Entfernung von 100 m gesehen.

Ich habe nur gesehen, wie die beiden Männer links und rechts von dieser Verkleidung hervor kamen. Ich sah dann, wie einer die Böschung Richtung III runtergeflogen ist. Er wurde eher dorthin geschoben. Ich habe das ja aus dem Fenster aus nicht so gut sehen können. Jener Mann der gestoßen hatte, folgte dem anderen. Ich habe gesehen, wie einer der beiden ein T-Shirt mit einem Aufdruck an hatte. Ob das wirklich ein T-Shirt mit Aufdruck war oder nicht, kann ich nicht sagen. Es hätte ja auch Blut gewesen sein können.

**Über Frage: Haben Sie die beiden auseinander halten können aufgrund der Kleidung?**

Ich kann nicht sagen, wer wen gestoßen hat. Es war dunkel.

**Über Fragen des Verteidigers:**

**Wie war die Beleuchtung?**

Dort wo die Auseinandersetzung war, befand sich eine Laterne. Ich habe jedoch nichts erkennen können.

**Über Frage: Wissen Sie, wie weit die Auseinandersetzung vom Parkscheinautomaten war?**

Direkt hinter dem Plexiglas war die Auseinandersetzung. Was sich hinter der Wand abgespielt hat, kann ich nicht sagen, da ich nichts erkennen habe können. Ich habe nur gesehen, wie die beiden Männer links und rechts von dieser Verkleidung vor kamen. Ich bin davon ausgegangen, dass die beiden Streit hatten.

**Über Frage: Haben Sie das gehört?**

Ich bin durch die Schreierei auf das Geschehen aufmerksam geworden. Wer was konkret gemacht hat, habe ich nicht gesehen.

**Über Frage: Wieviel Zeit ist vergangen bist einer von den beiden von der Böschung gekommen ist?**

Ein paar Minuten, nicht so lange. Zwei bis drei Minuten würde ich sagen.

**Vernommen wird der Zeuge**

**S. Ö. [REDACTED]**, Personalien wie in Band I, AS 29, Seite 7, fremd, wahrheitserinnert, unbeeidet, belehrt gemäß § 161 StPO sowie § 288 StGB:

**Über Frage: Sind Ihre bisher gemachten Angaben richtig?**

Ja, meine bisher gemachten Angaben sind richtig.

**Über Frage: Schildern Sie uns einmal, was sich an diesem Abend zugetragen hat?**

Ich bin nach dem Abendessen Fußball schauen gegangen. Dort befand sich ein Zaun und wir wurden kontrolliert. Ich habe die 1. Halbzeit des Fußballspiels angeschaut. Es hat angefangen zu regnen.

K. G. ist auch gekommen. Er ist nicht reingekommen und stand hinter dem Zaun. Er hat mich begrüßt und hat mir nichts mehr gesagt.

Ich hielt in der Hand den Fahrzeugschlüssel und sagte gegenüber K. G. wenn Türkei gewinnt, werden wir feiern und dann fahren wir herum. Der Zaun zwischen uns war nicht so hoch.

Er nahm den Fahrzeugschlüssel aus der Hand und sagte, er würde mit meinem Fahrzeug herum fahren. Ich habe gewusst, dass K. G. den Führerschein nicht hat.

Ich sagte ihm extra nicht, wo sich mein Fahrzeug befindet. Ich sagte ihm, dass ich die 2. Halbzeit zu Hause schauen werde. Ich brauchte ja meine Fahrzeugschlüssel und ich ging zu K. G. Wir haben geredet und ich sagte ihm, ich fahre nach Hause. Wir sind dann vom Postamt Richtung Firma Suchhard gelaufen. Fünfzehn Minuten waren vorbei und ich wollte das Fußballspiel anschauen.

K. G. sagte, er habe kein Interesse mehr, das Spiel anzuschauen. Ich solle ihm mein Telefon geben, er will mit E., mein Cousin, telefonieren. Ich sagte ihm: „Du gibst mir meine Fahrzeugschlüssel und ich gebe dir mein Handy!“.

Er hat mir die Fahrzeugschlüssel nicht gegeben. Ich gab ihm mein Handy. Er hat versucht E. zu anrufen, jedoch hat er ihn nicht erreicht. Auf das hin hat er mein Handy auf den Boden geworfen. Ich habe danach nur die Teile meines Handys auf den Boden gesehen.

K. G. hatte Probleme. Ich sagte, ich werde zu seinem Vater gehen und wir würden mit ihm reden.

Ich suchte meine SIM-Karte und als ich aufgeblickt habe, hat er mir „eine“ gegeben.

**Über Frage: Wie hat K. G. Sie geschlagen?**

Er hat mir mit der rechten Hand einen Faustschlag versetzt. Er hatte einen Schlagring an und versetzte mir einen Faustschlag.

Ich lag fünf Minuten lang am Boden. Ich wollte ins Krankenhaus fahren, jedoch hat er mir die Fahrzeugschlüssel nicht hergegeben. Mein Auge tat weh. Er sagte, ich müsse mit ihm mitlaufen. Er hat auf den Nagelbett gedrückt und zog mich. Ich war ja durch den Schlag benommen.

Ich bin mit ihm Richtung Bahnhof gelaufen. Ich habe alles nur mit einem Auge gesehen, weil das andere Auge geblutet hat. Dort angekommen befand sich ein Automat. Da war eine Pfütze. Ich wollte damit mein Gesicht waschen. Er sagte: „Nicht mehr waschen; ich töte dich!“. Er kam auf mich zu und hat mich richtig fest gewürgt.

**Über Frage: Hat der Angeklagte Sie vor oder nach der Unterführung gewürgt?**

Er hat mich nach der Unterführung gewürgt. Ich habe nach dem Würgen keine Luft mehr bekommen. Er hat mich danach „gestochen“. Ich weiß danach nichts mehr. Ich weiß nicht, wie ich zu dieser Böschung gekommen bin. Ich weiß danach nichts mehr.

Er hat mich richtig gewürgt. Ich weiß auch nicht wie er mit dem Messer zugestochen hat.

**Über Frage: Haben Sie K. G. einmal geschlagen?**

Nein, das habe ich nicht.

**Über Frage: Haben Sie K. G. gewürgt?**

Nein, das habe ich auch nicht.

**Über Frage: Haben Sie irgendwann einmal einen Gegenstand in der Hand gehalten?**

Nein, das habe ich nicht. Ich habe einen Stock zum Gehen danach genommen.

**Über Frage: K. G. sagt Sie seien im Böschungsbereich auf ihn gelegen. Stimmt das?**

Nein, das ist nicht richtig.

**Über Frage: Wissen Sie, woher K. G. das Messer hatte?**

Nein, das weiß ich nicht.

**Über Frage: Haben Sie während der Phase, als Sie ihn getroffen haben, einmal Zigaretten gekauft?**

Nein, das habe ich nicht. Ich rauche nicht.

**Über Fragen des Geschworenen Hubert Margreiter:**

**Was hat er konkret zu Ihnen gesagt?**

Er sagte: „Das Blut wirst du nicht abwischen. Ich bringe dich um!“.

**Über Frage: Ab wann wissen Sie wieder was passiert ist?**

Ich bin danach wach geworden. Ich habe den einen Stock gefunden und bin damit Richtung Bahnhof gelaufen. Ich bin nicht dazu gekommen, das Blut abzuwaschen. Ich weiß nicht, wie ich zu dieser Verletzung gekommen bin. Ich war nach dem Würgen bewusstlos und habe keine Luft mehr bekommen.

**Über Fragen des vorsitzenden Richters:**

**Sie haben bislang von diesem Schlagring nicht gesprochen. Diesen Schlagring erwähnen Sie heute das erste Mal.**

Ich habe den Schlagring nicht gesehen.

**Über Fragen des Verteidigers:**

**Wissen Sie welche Verletzungen K. G. hatte?**

K. G. hat viele Verletzungen. Das fügt er sich selber.

**Über Frage: Wissen Sie welche Verletzungen K. G. hatte?**

Ich weiß nicht, was für Verletzungen er hatte. Ich habe K. G. nicht verletzt.

**Über Frage: Wie glauben Sie, dass diese Wunden zustande gekommen sind?**

Das weiß ich nicht.

**Über Frage: K. G. sagt, Sie hätten mit einem Gegenstand auf den Kopf geschlagen?**

Nein, das habe ich nicht. Ich wollte K. G. nur helfen mehr nicht. Ich kenne den Vater von ihm. Wie gesagt ich wollte ihm nur helfen.

**Über Frage: Wie haben Sie darauf reagiert, als er das Handy kaputt gemacht hat?**

Ich fragte ihn, warum er das gemacht hat und sagte auch, dass ein normaler Mensch so etwas nicht macht.

**Über Frage: Sind Sie da wütend geworden?**

Nein, das bin ich nicht.

**Über Frage: Dann hat K. G. Sie geschlagen?**

Ja, das hat er.

**Über Frage: Sind Sie da wütend geworden?**

Nein, das bin ich nicht.

**Über Frage: Bei ihrer niederschriftlichen Einvernahme haben Sie angegeben, dass Sie durch das aggressive Tun von K. G. kurzfristig wütend geworden sind.**

25

Das ist nicht richtig.

**Über Frage: Welche Verletzungen haben Sie bei dieser Situation erlitten?**

Zuerst hatte ich die Verletzung am Auge. Er hat mich einmal im Gesicht geschlagen.

**Über Frage: Wieso sind Sie mit K. G. wieder mitgegangen?**

Er hat mich darum gebeten.

**Über Frage: Sie bekommen einen Schlag von ihm und dann begleiten Sie ihn. Stimmt das so?**

Ich wollte K. G. nur helfen.

**Über Frage: Warum gehen Sie nicht zur Polizei und sagen, er hat mich geschlagen?**

Ich hatte ja keine Chance. Sein Vater ist ein guter Freund von mir. Ich bin davon ausgegangen, wir können irgendwo reden. Ich wollte K. G. nur helfen.

**Über Frage: Als sie in der Unterführung waren, waren Sie einmal im WC?**

Ich kann mich nicht erinnern, dass ich auf der Toilette war.

**Über Frage: Es gibt Videoüberwachungen?**

Ich bin K. G. wie ein Tier nachgelaufen.

**Über Frage: Warum sind Sie ihm nachgelaufen?**

Ich bin auch wegen dem Fahrzeugschlüssel K. G. nachgelaufen.

**Über Frage: Wieso gehen Sie mit ihm?**

Wir sind eine Familie. Ich habe K. G. vorgeschlagen zu seinen Eltern zu gehen.

**Über Frage: Haben Sie vorgeschlagen wo man hingeht?**

Mein Vorschlag war es durch die Unterführung zu gehen. Ich kann mich jedoch nicht erinnern, dass ich dort auf der Toilette war.

**Über Frage: Hat man da geredet?**

Nein, das hat man nicht. Ich wollte nur mein Gesicht waschen.

Über Frage:

Ich habe K. G. zweimal „geschoben“.

**Über Frage: Wo war das?**

Das war bei den Fahrradständern.

**Über Frage: Wie weit war das entfernt?**

Das weiß ich doch nicht. Sie haben doch den Akt gelesen. „Du kannst gehen und kannst das abmessen“.

**Über Frage: Ab wann erinnern Sie sich nicht mehr?**

K. G. hat mich gewürgt. Er hat mich im Stehen gewürgt.

**Über Frage: Haben Sie einmal zum Angeklagten gesagt, Sie werden ihn umbringen?**

*Festgestellt wird, dass der PB-Vertreter während der Einvernahme des Zeugen S. Ö. durch den Verteidiger sich einmischt und es zwischen den beiden zu einem lautstarken Wortgefecht kommt.*

Hierauf wird der PB-Vertreter vom vorsitzenden Richter ermahnt.

**Über Fragen des PB-Vertreters:**

Ich bin selbständiger Maler. Zu dieser Zeit, als der Vorfall war, war ich Hilfsarbeiter. Ich bin jetzt alleine.

**Über Frage: Haben Sie einmal in der Zeitung gelesen, dass der Angeklagte sich selbst verletzt hat?**

Ja, das habe ich in der Zeitung gelesen.

**Über Frage: Ist es nicht so, dass der Angeklagte Sie nicht am Finger gehalten sondern gedrückt hat?**

*Diese Frage wird vom vorsitzenden Richter nicht zugelassen.*

**Über Frage: Hat der Angeklagte Sie am Finger gehalten oder gedrückt?**

*Diese Frage wird vom vorsitzenden Richter nicht zugelassen.*

*Die Verhandlung wird um 10.25 Uhr unterbrochen und um 10.40 Uhr fortgesetzt.*

**Sodann erstattet der Sachverständige**

**Univ. Prof. Dr. Walter RABL**, Personalien gerichtsbekannt, an den Sachverständigeneid erinnert,

### **BEFUND und GUTACHTEN**

wie folgt:

Ich verweise auf meine schriftlichen Gutachten, welche im Akt unter Band I, ON 34, Band II, ON 44, Band II, ON 53, Band II, ON 55, Band II, ON 79 sowie Band II, ON 83 liegt.

Am 26.06.2008 habe ich in der Intensivstation in Feldkirch S. Ö. untersucht. Zuvor habe ich mit Dr. Hufschmid Kontakt aufgenommen. S. Ö. war in der Narkose und wurde künstlich über einen Tubus beatmet.

Es zeigte sich oberhalb der linken Augenbraue eine quer verlaufende unregelmäßige Rissquetschverletzung. An der rechten Halsseite lagen mehrere kleinfleckige jeweils annähernd rund geformte livide dunkle Verfärbungen, welche im Gesamtaspekt typischen Würgemalen entsprechen. Man konnte Stauungsblutungen an den Bindehäuten und an der Mundschleimhaut feststellen. S. Ö. hatte Würgemale, aber keine Hinweise dass diese Würgemale mehrere Minuten gedauert haben.

Es dauert 14 bis 15 Sekunden bis zu einer Minute, bis jemand konkret bewusstlos wird und da sind dann auch keine Stauungsblutungen zu erkennen.

Es zeigte sich weiters rechts ca 6 bis 7 cm innerhalb der hinteren Achselfalte eine Verletzungszone, insgesamt ca 2,5 cm lang, leicht bogig nach links unten verlaufend und nahezu in Körperlängsrichtung, leicht von links oben nach rechts unten. Diese Verletzungen wurde mit Einzelknopfnähten versorgt und aus dieser Verletzung eine Lasche herausgeführt.

In der rechten hohen Rückenregion eine kleinere etwa 1 cm große Veränderung mittels einer Einzelknopfnahnt versorgt, aus dieser kleine Lasche herausgeführt, insgesamt 10 cm innerhalb und etwa 5 bis 6 cm kopfseitig der erstbeschriebenen Verletzung.

Ebenfalls in Höhe der Achselfalten zeigt sich etwa 3 bis 5 cm links der Mittellinie, eine in Längsrichtung des Körpers verlaufende ca 15 mm lange Verletzungszone mit Einzelknopfnähten versorgt.

In gedachter Verlängerung ca 6 bis 7 cm unterhalb und 1 cm außerhalb davon eine gleichartige Veränderung, ebenfalls in Längsrichtung verlaufend und ca 15 mm lang. In der Umgebung dieser Verletzungszone zeigen sich innerhalb davon in der Muskulatur livide kleinfleckige Verfärbungen.

Unterhalb der letzten Veränderung eine quer verlaufende etwa 2,5 cm lange glattrandig erscheinende Hautdurchtrennung, mittels zwei Nähten versorgt.

Diese Verletzungen sind bis zum Schulterblatt gegangen und haben das Schulterblatt nicht verletzt.

Aus der Beschreibung des operierenden Chirurgen ergibt sich, dass die zwei Stichverletzungen in der rechten hohen Rückenregion über dem Schulterblatt den Brustraum nicht eröffnet haben. Die zwei Stichverletzungen an der linken Rückenhälfte lagen wenige Zentimeter außerhalb der Wirbelsäule und hatten jeweils den Brustraum eröffnet.

Die fußwärts gelegene Verletzung hatte dabei zu einem Trümmerbruch der 9. Rippe und einem Anstich des linken Lungenunterlappens geführt. Das ist ein Hinweis auf eine sehr hohe Stichenergie.

Das Verletzungsbild entspricht aus medizinischer Sicht einer an sich schweren Körperverletzung, die ohne ärztliche Hilfe zum Tod geführt hätte.

Das Tatwerkzeug ist 21 cm lang und hat eine Klingelänge von 8 cm. Es wurden auch entsprechend den Ergebnissen der Voruntersuchungen auf Blut und des Spurenbildes betreffend die Antragsungen am gegenständlichen Messer von insgesamt drei verschiedenen Blutantragungsbereichen an der Messerklinge und zwei verschiedenen Blutantragungen im Bereich des Messergriffes jeweils Abriebe angefertigt und diese molekularbiologisch untersucht.

Die molekularbiologischen Untersuchungen der fünf Blutspuren an der Messerklinge und am Messergriff ergaben ein jeweils übereinstimmendes männliches Merkmalmuster, welches auch der Angeklagte trägt.

Das Merkmalmuster des Opfers unterscheidet sich von dem übereinstimmend an den fünf oben angeführten Blutspuren nachgewiesenen Merkmalmuster, sodass dieser Mann als Spurenverursacher diesbezüglich ausgeschlossen werden kann.

Zu den Verletzungen des Angeklagten K. C.

Der Angeklagte wurde am 26.06.2008 in Anwesenheit von Polizeibeamten und einer Dolmetscherin im Landeskrankenhaus Rankweil untersucht.

Zu den Verletzungen hat er angegeben, dass ihm jemand einen Gegenstand gegen die rechte Gesichtshälfte geschlagen habe. Dabei sei die Verletzung an der Augenbraue entstanden. Er sei dann auch von zehn Polizeibeamten misshandelt worden.

Weiter erlitt der Angeklagte zahlreiche parallele oberflächliche Schnittverletzungen an der Rumpfvorderseite und an der Innenseite des linken Oberarmes. Diese Verletzungen sind typisch für eine Selbstbeibringung. Narben am linken Unterarm nach Schnittverletzungen vor längerer Zeit zeigen ebenfalls Merkmale einer Selbstbeschädigung. Er hat mir erzählt, dass er in seiner Jugend depressiv und sich selbst verletzt habe.

An der linken Brustkorbhälfte wurden zwei Punktionen festgestellt. Die zwei Punktionen sind typische Folgen eines Taser-Einsatzes.

7 ½ Stunden nach der Tat hat man bei ihm Blut abgenommen. Cannabinoide wurden festgestellt. Der Angeklagte stand zum Zeitpunkt der Blutabnahme nicht unter dem Einfluss von Cannabinoiden.

#### Über Frage:

S. Ö. ist schwer lebensgefährlich verletzt worden. Die Lokalisation der Einstichverletzungen am Rücken des S. Ö. spricht dafür, dass der Angriff aus seiner Sicht von hinten erfolgt war. Es gibt dafür zwei Möglichkeiten. Die erste Möglichkeit wäre, dass der Angeklagte hinter S. Ö. steht und zusticht und die andere Möglichkeit wäre, dass die zwei umarmend aufeinander liegen und dass der Angeklagte von hinten zusticht.

d

Auf keinen Fall ist es möglich, dass während des Würgens diese Verletzungen zustande kommen, weil der Abstand zu groß ist.

**Über Fragen des Geschworenen Hubert Margreiter:**

**Kann das Stechen auf die 9. Rippe liegend verursacht worden sein?**

Das kann schon möglich sein. Das ist sehr unwahrscheinlich.

**Über Fragen des öffentlichen Anklägers:**

**Der Angeklagte hat angegeben, dass er vor der Tat vier Joints geraucht habe.**

Eine sehr starke Konsumation hat zuvor nicht vorgelegen.

**Über Frage: Gab es Hinweise dafür, dass der Angeklagte gewürgt worden ist?**

Es gab keine objektiven Hinweise dafür.

**Über Fragen des PB-Vertreters:**

**Der Angeklagte hat angegeben, dass er gemeinsam mit einem Freund zwei Flaschen Raki konsumiert habe.**

Nach der Konsumation von Alkohol kann er diese Verletzungen nicht zugefügt haben, bei voller Berausung schon gar nicht. Der Angeklagte war 7 ½ Stunden nach dem Vorfall nüchtern.

**Über Fragen des Verteidigers:**

**Der Vorfall hat sich gegen 22.20 Uhr ereignet. Um welche Uhrzeit erfolgte die Blutabnahme?**

Am 26.06.2008 gegen 06.00 Uhr erfolgte die Blutabnahme. Pro Stunde wird 0,01 bis 0,02 abgebaut. Es kann theoretisch sein, dass er zum Zeitpunkt des Vorfalles 1,5 Promille gehabt hat.

**Zu den Stichkanälen:**

Die exakten Stichkanäle und Tiefen der Verletzungen können nicht konkret rekonstruiert werden.

**Über Frage: S. Ö. hat zuvor angegeben, dass er gewürgt worden sei und dass das Würgen im Stehen sich abgespielt habe. Danach habe er das Bewusstsein verloren.**

Wenn die Bewusstlosigkeit eintritt, da schlafft die Muskulatur und dann sackt er zusammen.

**Über Frage: Kann man sagen, wenn die Bewusstlosigkeit eintritt, dass dann der Angeklagte den S. Ö. nicht gegen die Böschung stoßen kann?**

Man kann davon ausgehen, dass die Aussage von Seyfi Özkaya medizinisch nicht sein kann.

Die Bewusstlosigkeit ist nicht nachgewiesen. Das ist eine theoretische Möglichkeit.

**Sodann erstattet der Sachverständige**

**Prim. Univ. Prof. Dr. med Reinhard HALLER**, Personalien gerichtsbekannt,  
an den Sachverständigeneid  
erinnert,

**BEFUND und GUTACHTEN**

wie folgt:

**Über Frage:**

Ich verweise auf mein schriftliches Gutachten vom 08.10.2008, welches im Akt unter Band II, ON 93 liegt.

**Über Frage:**

K. G. hat gegenüber mir angegeben, er würde sich nicht an die Tat erinnern. Heute gibt er an, dass er vor der Tat sehr viel Alkohol konsumiert habe.

Im Jahre 2007 wurde der Angeklagte von Dr. Mäser und dann von Dr. Jochum untersucht. Man hat festgestellt, dass der Angeklagte kein Alkohol konsumiert. Er war unvertraut mit Alkohol.

Der Angeklagte wurde über den Notarzt ins Landeskrankenhaus eingewiesen. Gegen 04.10 Uhr wurde ein Alkotest durchgeführt und dabei konnte kein Alkoholkonsum nachgewiesen werden. Die Alkoholkonzentrationsbestimmung des Blutes erbrachte einen Wert von von 0,0 Promille. Das ist ein Hinweis, dass er nicht alkoholisiert war. Die Möglichkeit, dass er einen schweren Rausch hatte, kann man ausschließen.

Die Frage des Pilzes ist nicht möglich. Da hat er heute gesagt, dass das eine Schutzbehauptung war.

Er hat heute sehr genau detailliert schildern können, was an jenem Tag passiert ist.

Die Frage eines Affektes kann man hier auch ausschließen. Ein Affekt zieht sich lange hin.

Es gibt Hinweise, dass in seiner Familie Fälle mit psychischen Problemen vorkamen. Seine Mutter leide unter Depressionen und ein Bruder unter nicht näher fassbaren psychischen Problemen, wobei es allerdings bei beiden zu keinen psychiatrischen Hospitalisierungen gekommen sein dürfte.

Bei der ersten Untersuchung im Landeskrankenhaus Rankweil wurde festgestellt, dass der Angeklagte erregt war wie „Ich weiß von allem nichts“, aber

Symptome, dass eine Schizophrenie bzw Geisteskrankheit belegen würden, kann man hier ausschließen. Eine solche Störung im Sinne des § 11 StGB ist auszuschließen.

Man muss sagen, dass das familiäre Milieu sehr gewalttätig war. Die Mutter war depressiv. Der Vater hat ihn öfters geschlagen. Depressive Menschen sind aggressiv. Er berichtet von sehr viel elterlicher Gewalt. Er führt an, dass ihn seine Mutter einmal mit einem Messer am linken Oberarm verletzt hätte oder sein Vater ihm mit einem Schlag den Kiefer gebrochen hätte, weil er als 15-jähriger einmal nicht gegessen habe.

Der Angeklagte, welcher bereits in der Türkei wegen eines Tötungsdeliktes verurteilt worden ist, weist auf psychiatrischem Gebiet eine schwere Persönlichkeitsstörung mit hochgradiger Reizbarkeit, Impulsivität und Aggressivität auf. Die Geschwister fürchten sich von ihm.

Ein Vorfall war, dass der Angeklagte einmal mit dem Bruder nicht mitfahren durfte und da hat er die Windschutzscheibe eingeschlagen. Das Explodieren gekennzeichnet seine Persönlichkeit.

Man kann mit Sicherheit sagen, dass er an keiner Schwachsinnigkeit, Geisteskrankheit oder gleichwertigen Störungen im Sinne des § 11 StGB leidet.

Der Angeklagte ist äußerst impulsiv.

**Zur Zukunftsprognose:**

Die Zukunftsprognose ist nicht ganz günstig. Die Voraussetzungen zur Einweisung in eine Anstalt für psychisch abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs 2 StGB sind bei ihm ganz klar erfüllt.

**Über Fragen des vorsitzenden Richters:**

Der Angeklagte hat angegeben, dass er vier bis sechs Joints konsumiert habe. Hat es ein Einfluss auf sein späteres Verhalten? Er hat weiters angegeben, dass er aufgrund der Medikation keine Erinnerung an die Einvernahme mehr habe.

Wenn wir von Cannabis reden, dann ist das natürlich nicht dasselbe wie vor zwanzig Jahren. Der Wert der Blutabnahme war zu wenig. Es kann sein, dass er Tage zuvor was konsumiert hat.

Wenn man Cannabis konsumiert, macht Cannabis eher den Menschen friedlich und entspannt.

Wenn jemand Psychopharmaka nimmt ist natürlich die Erinnerung ungenau. Wenn man Psychopharmaka nimmt, dient es dazu, dass es wieder „geordnet“ wird.

**Über Fragen des öffentlichen Anklägers:**

S. Ö. hat man in einen künstlichen Tiefschlag gelegt. Da ist dann natürlich die Erinnerung ungenau und verblasst.

**Über Fragen des PB-Vertreters:**

Ich habe S. Ö. nicht untersucht. Ich habe kein Glaubwürdigkeitsgutachten erstellt.

**Über Fragen des Verteidigers:**

S. Ö. erinnert sich wie er wieder nach Hause gekommen ist?

Ich kann dazu nichts sagen.

*Festgehalten wird, dass die Sachverständigen Prim. Univ. Prof. Dr. med.*

*Reinhard Haller sowie Univ. Prof. Dr. Walter Rabl um 11.25 Uhr entlassen werden.*

*Die Gebührennoten erfolgten schriftlich.*

**Ergänzend vernommen wird der Angeklagte:**

**Zu den Widerrufsanträgen:**

Ich beantrage das Absehen vom Widerruf der bedingten Strafnachsichten.

Der Verteidiger **beantragt** die Verlesung ON 48, Seite 11.

*Wörtlich verlesen wird ON 48, Seite 11.*

Einvernehmlich vorgetragen iSd § 252 Abs 2a StPO gelten der gesamte Akteninhalt sowie die Vorstrafakten 22 Hv 81/06x sowie 23 Hv 312/07a des Landesgerichtes Feldkirch. Auf weitere tatsächliche Vorträge zusätzlich zu den bereits verlesenen Textpassagen wird allseits ausdrücklich verzichtet. Trotz Aufforderung werden keine Anträge gestellt.

**Schluss des Beweisverfahrens**

Um **11.30 Uhr** zieht sich der Schwurgerichtshof zur Beratung über die an die Geschworenen zu richtenden Fragen zurück.

Nach Beratung bis **11.35 Uhr** werden die schriftlich abgefassten und vom Vorsitzenden unterfertigten Fragen verlesen.

Sowohl dem Staatsanwalt, dem Verteidiger als auch dem Privatbeteiligtenvertreter werden gleichzeitig je eine Niederschrift der Fragen übergeben.

Der Vorsitzende übergibt sodann zwei Ausfertigungen der Fragen an die Geschworenen.

Der Staatsanwalt beantragt im Sinne der Anklageschrift eine schuld- und tatangemessene Bestrafung sowie den Widerruf der bedingten Strafnachsichten.

Der PB-Vertreter beantragt EUR 2.000,- an Teilschmerzensgeld.

Der Verteidiger beantragt einen Freispruch vom Verbrechen des versuchten Mordes sowie ein mildes Urteil.

B

Der Angeklagte schließt sich den Ausführungen seines Verteidigers an.

**Zum PB-Anspruch:**

Der Verteidiger sowie der Angeklagte hierzu:

Ich beantrage die Verweisung auf den Zivilrechtsweg.

Der Vorsitzende erklärt die Verhandlung um **12.15 Uhr** für geschlossen. Der Ersatzgeschworene Dietmar Josef Vonbrühl wird entlassen.

Die Geschworenen begeben sich hierauf in das für sie bestimmte Beratungszimmer und wählen **Hubert Margreiter** zum Obmann.

Der Schwurgerichtshof zieht sich indessen zur Beratung über die den Geschworenen zu erteilende Rechtsbelehrung in sein Beratungszimmer zurück.

Nach Ausfertigung der Rechtsbelehrung und deren Unterfertigung durch den Vorsitzenden begibt sich der Schwurgerichtshof mit der Schriftführerin in das Beratungszimmer der Geschworenen.

Im Beratungszimmer erteilt der Vorsitzende sodann den Geschworenen Rechtsbelehrung und bespricht mit ihnen die einzelnen Fragen gemäß § 323 StPO.

Der Vorsitzende belehrt ferner den Obmann der Geschworenen über die ihm obliegenden Aufgaben und übergibt, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass seine Belehrungen verstanden wurden, dem Obmann die Niederschrift der Rechtsbelehrung.

Sodann findet um **12.45 Uhr** die Beratung der Geschworenen statt.

Um **14.15 Uhr** teilt der Obmann der Geschworenen schriftlich dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes mit, dass die Abstimmung beendet sei.

Der Schwurgerichtshof begibt sich hierauf mit der Schriftführerin, dem Staatsanwalt sowie dem Verteidiger in das Beratungszimmer der Geschworenen.

Der Obmann der Geschworenen übergibt eine von ihm unterschriebene Aufzeichnung des Wahrspruches und der im § 331 Abs 3 StPO bezeichneten Niederschrift dem Vorsitzenden.

Dieser unterzeichnet und verliest sie und lässt sie von der Schriftführerin unterfertigen.

Nachdem sich der Staatsanwalt und der Verteidiger aus dem Beratungszimmer entfernt haben, entscheidet der Schwurgerichtshof gemeinsam mit den Geschworenen im Sinne des § 338 StPO über die Strafe.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung um **14.50 Uhr** erklärt der Obmann der Geschworenen:

Die Geschworenen haben nach Eid und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet wie folgt:

Der Obmann verliest sodann in Gegenwart aller Geschworenen die an sie gerichteten Fragen und unmittelbar daran den beigeschlossenen Wahrspruch der Geschworenen.

Der Vorsitzende verkündet hierauf in öffentlicher Gerichtssitzung in Gegenwart des Staatsanwaltes, des PB-Vertreters, des Angeklagten und seines Verteidigers das

**Urteil**

K...r G... ist schuldig:

Er hat am 25.06.2008 in Bludenz versucht, S. Ö. vorsätzlich zu töten, 3P  
 indem er ihm mit einem Springmesser mit einer Klingenslänge von etwa 8,5 cm  
 zwei Stiche in der rechten hohen Rückenregion sowie zwei Stiche in die linke  
 Rückenregion wenige Zentimeter außerhalb der Wirbelsäule, durch welche die  
 linke Brusthöhle eröffnet wurde, versetzt.

Er hat hiedurch das Verbrechen des versuchten Mordes nach den §§ 15, 75  
 StGB begangen und er wird hierfür nach § 75 StGB zu einer

**Freiheitsstrafe in der Dauer von 14 (vierzehn) Jahren**

gemäß § 369 Abs 1 StPO zur Zahlung eines Teilschmerzensgeldbetrages von  
 EUR 2.000,-- an den Privatbeteiligten S. Ö.

gemäß § 389 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des  
 Strafverfahrens

**verurteilt.**

Gemäß § 38 Abs 1 StGB wird die erlittene Vorhaft vom 26.06.2008, 00.35 Uhr  
 bis zum 23.01.2009, 14.45 Uhr auf die Strafe angerechnet.

Gemäß § 26 Abs 1 StGB wird das sichergestellte Springmesser Postzahl  
 1/Standblatt Nr. 74/08 eingezogen.

Gemäß § 21 Abs 2 StGB wird K. G. in eine Anstalt für geistig abnorme  
 Rechtsbrecher eingewiesen.

Ferner verkündet der Vorsitzende die

**BESCHLÜSSE:**

- 1.) Gemäß § 494a Abs 1 Z 4 StPO wird die K. G. mit Urteil des  
 Landesgerichtes Feldkirch vom 14.11.2007 zu 22 Hv 81/06x gewährte  
 bedingte Strafnachsicht (Freiheitsstrafe in der Dauer von acht  
 Monaten) **widerrufen.**

- 2.) Gemäß § 494a Abs 1 Z 4 StPO wird die K. G. mit Urteil des  
 Landesgerichtes Feldkirch vom 17.01.2008 zu 23 Hv 312/07a  
 gewährte bedingte Strafnachsicht (Freiheitsstrafe in der Dauer von  
 vier Monaten) **widerrufen.**

Der Vorsitzende erläutert die wesentlichen Gründe und erteilt  
 Rechtsmittelbelehrung hinsichtlich Urteil und Beschlüsse.

Nach Rücksprache mit dem Verteidiger nimmt der Angeklagte drei Tage  
 Bedenkzeit.

Der öffentliche Ankläger gibt kein Erklären ab.

Ende: 14.50 Uhr

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:



Landesgericht  
Feldkirch

RECHTSANWÄLTE  
SWMMER | SCHERTLER | STIEGER

2 8. AUG. 2009

EINGANG BREGENZ

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Geschworenengericht am Sitze des Landesgerichtes Feldkirch hat über die von der Staatsanwaltschaft Feldkirch gegen **K. G.** wegen des Verbrechens des versuchten Mordes nach den §§ 15, 75 StGB erhobene Anklage am 23.01.2009 unter dem Vorsitz des Richters des Landesgerichtes Dr. Norbert Melter, in Gegenwart der Richter des Landesgerichtes Dr. Peter Mück und Dr. Wilfried Marte als Mitglieder des Schwurgerichtshofes, weiters der Geschworenen Veronika Hausberger, Hubert Margreiter, Maria Rosa Nachbaur, Josef Pfeifer, Harald Ritsch, Andreas Rudigier, Hubert Schilcher und Johann Six in Anwesenheit des öffentlichen Anklägers StA Mag. Manfred Melchhammer, der Schriftführerin VB Gülcay Erdem, des Privatbeteiligtenvertreters RAA Mag. Hüseyin Kilicer für den Privatbeteiligten **S. Ö.** des Angeklagten **K. G.** und seines Verteidigers RA Mag. **N. S.**

1) verhandelt:

Die Geschworenen haben die an sie gerichtete Frage wie folgt beantwortet:

**I Hauptfrage - gerichtet auf das Verbrechen des versuchten Mordes nach**

**§§ 15, 75 StGB:**

Ist **K. G.** schuldig,

am 25.06.2008 in Bludenz **S. Ö.** vorsätzlich zu töten versucht zu haben, indem er ihm mit einem Springmesser mit einer Klingenslänge von etwa 8,5 cm zwei Stiche in die rechte hohe Rückenregion sowie zwei Stiche in die linke Rückenregion wenige Zentimeter außerhalb der Wirbelsäule, durch welche die linke Brusthöhle eröffnet wurde, versetzte?

**6 (sechs) JA**

**2 (zwei) NEIN**

**II Eventualfrage für den Fall der Verneinung der Hauptfrage I - gerichtet auf das Verbrechen der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB:**

Ist K. G. schuldig,

am 25.06.2008 in Bludenz S. Ö. durch zwei Stiche in die rechte Rückenregion und zwei Stiche in die linke Rückenregion wenige Zentimeter außerhalb der Wirbelsäule, mit einem Springmesser mit einer Klingenslänge von etwa 8,5 cm eine schwere Körperverletzung absichtlich zugefügt zu haben, wobei S. Ö. durch zwei Stichverletzungen eine Brusthöhleneröffnung, einen Rippenrümmerbruch und eine Lungenverletzung erlitten hat, was zu einer Luft- und Blutansammlung in der linken Brusthöhle führte?

**entfällt**

**III Eventualfrage für den Fall der Verneinung der Hauptfrage I und Verneinung der Eventualfrage II - gerichtet auf das Vergehen der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 2 Z 1 StGB - :**

Ist K. G. schuldig,

am 25.06.2008 in Bludenz S. Ö. durch zwei Stiche in die rechte hohe Rückenregion sowie zwei Stiche in die linke Rückenregion wenige Zentimeter außerhalb der Wirbelsäule mit einem Springmesser mit einer Klingenslänge von ca 8,5 cm, also mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist, vorsätzlich am Körper verletzt zu haben, wobei die Tat eine Brusthöhleneröffnung, einen Rippenrümmerbruch und eine Verletzung der Lunge mit Luft- und Blutansammlung in der linken Brusthöhle zur Folge hatte?

**entfällt**

Das Geschworenengericht hat hierauf zu Recht erkannt:

Der Angeklagte

K. G., geboren am 25.07.1983 in Türkeli/Türkei, türkischer Staatsangehöriger, ledig, zuletzt Arbeiter und wohnhaft gewesen in 6706 Bürs, Außerau 6/1, derzeit in Untersuchungshaft in der Justizanstalt Feldkirch,

ist

**schuldig:**

Er hat am 25.06.2008 in Bludenz versucht, S. Ö. vorsätzlich zu töten, indem er ihm mit einem Springmesser mit einer Klingenslänge von etwa 8,5 cm zwei Stiche in der rechten hohen Rückenregion sowie zwei Stiche in die linke Rückenregion wenige Zentimeter außerhalb der Wirbelsäule, durch welche die linke Brusthöhle eröffnet wurde, versetzt.

Er hat hiedurch das Verbrechen des versuchten Mordes nach den §§ 15, 75 StGB begangen und er wird hiefür nach § 75 StGB zu einer

**Freiheitsstrafe in der Dauer von 14 (vierzehn) Jahren**

gemäß § 369 Abs 1 StPO zur Zahlung eines Teilschmerzensgeldbetrages von EUR 2.000,- an den Privatbeteiligten S. Ö.

gemäß § 389 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens

**verurteilt.**

Gemäß § 38 Abs 1 StGB wird die erlittene Vorhaft vom 26.06.2008, 00.35 Uhr bis zum 23.01.2009, 14.45 Uhr auf die Strafe angerechnet.

Gemäß § 26 Abs 1 StGB wird das sichergestellte Springmesser Postzahl 1/Standblatt Nr. 74/08 eingezogen.

Gemäß § 21 Abs 2 StGB wird K. G. in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen.

II) die

### BESCHLÜSSE

gefasst:

- 1.) Gemäß § 494a Abs 1 Z 4 StPO wird die ~~K. G.~~ mit Urteil des Landesgerichtes Feldkirch vom 14.11.2007 zu 22 Hv 81/06x gewährte bedingte Strafnachsicht (Freiheitsstrafe in der Dauer von acht Monaten) **widerrufen**.
- 2.) Gemäß § 494a Abs 1 Z 4 StPO wird die ~~K. G.~~ mit Urteil des Landesgerichtes Feldkirch vom 17.01.2008 zu 23 Hv 312/07a gewährte bedingte Strafnachsicht (Freiheitsstrafe in der Dauer von vier Monaten) **widerrufen**.

#### Gründe:

Da der Schwurgerichtshof der Ansicht ist, dass sich die Geschworenen bei ihrem Ausspruch nicht geirrt haben, der Wahrspruch deutlich, vollständig und sich nicht widersprechend ist, war der Wahrspruch der Geschworenen gemäß § 335 StPO dem Urteil zugrunde zu legen.

Der Angeklagte ~~K. G.~~ wurde in der Türkei geboren und besuchte dort fünf Jahre die Grundschule. Er hat drei Geschwister und wuchs in der Türkei auf. Dort hat er eine Berufsausbildung als Schweißer begonnen, die er aber nach zwei Jahren vorzeitig abbrach. Im Sommer 2004 kam er nach Österreich. Er ist ledig und hat keine Sorgepflichten. Vor seiner Verhaftung war er ohne Beschäftigung.

Der Angeklagte wurde in Österreich vom Landesgericht Feldkirch dreimal verurteilt, nämlich am 21.11.2005 zu 23 Hv 217/05b wegen Körperverletzung und versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu je EUR 10,-, zu 22 Hv 81/06x am 14.11.2007 wegen versuchter

absichtlich schwerer Körperverletzung zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von acht Monaten und einer unbedingten Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu je EUR 2,- sowie zu 23 Hv 312/07a am 17.01.2008 wegen schwerer Körperverletzung zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von vier Monaten und einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je EUR 10,-, wobei die letztgenannte Verurteilung eine Zusatzstrafe zum Urteil 22 Hv 81/06x des Landesgerichtes darstellte.

Nach vorliegender Strafregisterauskunft ist der Angeklagte in der Türkei nicht vorbestraft. Diese Auskunft ist jedoch unzutreffend. Entsprechend einer polizeilichen Mitteilung ist der Angeklagte wegen eines Morddeliktes vom Mai 2001 zu einer 10-jährigen Haftstrafe verurteilt worden. Der Angeklagte seinerseits diese Haftstrafe, von der er rund vier Jahre verbüßt hat, nicht in Abrede gestellt, allerdings verneint, dass es sich dabei um eine fahrlässige Tötung bzw um einen Unfall gehandelt habe.

Bei der Strafzumessung war sohin als **erschwerend** zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bereits drei einschlägige Verurteilungen hat. Im Weiteren ist ein rascher Rückfall gegeben. Im **mildernden** Bereich ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Tathandlung beim Versuch geblieben ist, und dass er lediglich eingeschränkt zurechnungsfähig war.

Ausgehend vom Schuldgehalt der Straftat und unter Bedachtnahme auf obgenannte Strafzumessungsgründe war über ihn eine schuld- und tatangemessene Freiheitsstrafe in der Dauer von vierzehn Jahren zu verhängen.

Die Vorhaft war gemäß § 38 Abs 1 StGB anzurechnen. Die Tatwaffe war gemäß § 26 Abs 1 StGB einzuziehen.

J

Im Hinblick auf die Verletzungsfolgen war dem Privatbeteiligten S. Ö. ein Teilschmerzensgeldbetrag in der Höhe von EUR 2.000,- zuzuerkennen.

Festzustellen ist, dass der Angeklagte an einer geistig-seelischen Abnormität von höherem Grade, nämlich einer schweren Persönlichkeitsstörung mit ungemein ausgeprägter Reizbarkeit, Impulsivität und Aggressivität leidet. Die Befürchtung, dass er unter dem Einfluss dieser Störung - so wie schon wiederholt in der Vergangenheit - Taten mit schweren Folgen begehen wird, ist sehr hoch. Dazu kommt, dass der Angeklagte neben der Persönlichkeitsstörung weitere Risikofaktoren wie den komorbiden Alkohol- und Drogenmissbrauch aufweist. Die Zukunftsprognose ist bei ihm einerseits wegen des überdauernden Vorliegens der schweren Basisstörung, andererseits wegen der mangelhaften Auseinandersetzung mit der Tat und der sehr beschränkten Compliance ungünstig.

Beurteilt man die Zukunftsprognose mit Hilfe eines modernen wissenschaftlichen Prognoseinstrumentes, der Integrierten Liste der Risikovariablen von Nedopil so ergibt sich Folgendes:

Die statistische Rückfallwahrscheinlichkeit eines Aggressionsdeliktes liegt, wenn es schon in der Vergangenheit zu entsprechenden Handlungen gekommen ist, bei 50 %.

Situative Faktoren haben für das Delikt eine gewisse, aber keine gravierende Rolle gespielt. Sein gegenständliches Verhalten war nicht Ausfluss einer vorübergehenden Krankheit, sondern weist einen ausgesprochen engen Zusammenhang mit seiner impulsiv-aggressiven Persönlichkeitsstörung auf. Kriminogene Motive lassen sich kaum erkennen, vielmehr ist sein Verhalten Folge seiner seelischen Abnormität.

Unter den anamnестischen Daten fallen die frühere Gewaltanwendung, die fehlende Stabilität von Partnerbeziehungen und Arbeitsverhältnissen, der zusätzlich Alkohol- und Drogenmissbrauch, die schon beschriebene schwere Persönlichkeitsstörung und die durchgehende Anpassungsstörung schwer ins Gewicht.

Bezüglich der klinischen Variablen kann man von keiner Krankheitseinsicht und keiner genügenden Therapiemotivation sprechen. Der Umgang mit der bisherigen Delinquenz ist keinesfalls selbstkritisch, sondern vielmehr von Bagatellisierung und Verleugnung geprägt. Die psychopathologischen Auffälligkeiten haben sich durch die haftbedingte Entziehung und die jetzt regelmäßig durchgeführte psychopharmakologische Behandlungen gebessert, die Zeichen der Persönlichkeitsstörungen sind aber naturgemäß vorhanden. Die Lebenseinstellung des Angeklagten ist prosozial, von einer emotionalen Stabilität kann bei ihm nicht sprechen.

Nach der Person des Angeklagten, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat ist zu befürchten, dass er unter dem Einfluss seiner geistigen und seelischen Abartigkeit wiederum eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen wird.

Gemäß § 21 Abs 2 StGB ist bei Vorliegen einer solchen Befürchtung der Angeklagte in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen. Der Angeklagte hat, ohne zurechnungsunfähig gewesen zu sein, unter dem Einfluss seiner schweren Persönlichkeitsstörung eine Tat begangen, die mit einer 1 Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. Die Persönlichkeitsstörung war eine der Ursachen für die Tat.

P

Die Prognose ist ungünstig. Die Voraussetzungen zur Einweisung in eine Anstalt für geistig psychisch abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs 2 StGB sind ganz klar erfüllt. Eine solche Maßnahme ist bei negativer Zukunftsprognose gegenwärtig nicht substituierbar.

Diese Feststellungen gründen auf dem Gutachten des Sachverständigen Prim. Univ. Prof. Dr. Reinhard Haller vom 08.10.2008 und seinen mündlichen Ausführungen in der Verhandlung.

Wegen des sehr raschen, einschlägigen, wiederholten und keineswegs geringfügigen Rückfalles bedurfte es des Widerrufs der bedingten Strafnachsichten, da diese in Anbetracht der neuerlichen Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheinen, um den Angeklagten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

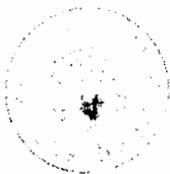
Das Geschworenengericht

am Sitze des Landesgerichtes Feldkirch

Abt 24, am 23.01.2009

Dr. Robert Meiner  
für die Richtigkeit der Außen  
der Leiter der Geschäftsabteilung

*Meiner*



RECHTSANWÄLTE  
SCHMIEDER | SCHEITLER | STIEGER

16. JUNI 2009

EINGANG BREGENZ

Der Oberste Gerichtshof hat am 28. Mai 2009 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Holzweber als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll, Dr. Schwab, Dr. T. Solé und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Michael Schmid als Schriftführer in der Strafsache gegen ~~Karl G.~~ wegen des Verbrechens des Mordes nach §§ 15 Abs 1, 75 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes Feldkirch als Geschworenengericht vom 23. Jänner 2009, GZ 24 Hv 139/08v-123, sowie über die Beschwerde des Angeklagten gegen den unter einem gefassten Beschluss nach § 494a StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

#### Gründe:

Mit dem auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurde K. G. des Verbrechens des Mordes nach §§ 15 Abs 1, 75 StGB schuldig erkannt. Danach hat er am 25. Juni 2008 in Bludenz versucht, S. Ö. vorsätzlich zu töten, indem er ihm mit einem Springmesser mit einer Klingenlänge von etwa 8,5 cm zwei Stiche in die rechte hohe Rückenregion sowie zwei Stiche in die linke Rückenregion wenige Zentimeter außerhalb der Wirbelsäule versetzte, durch welche die linke Brusthöhle eröffnet wurde.

Gegen dieses Urteil richtet sich die auf § 345 Abs 1 Z 6 und 8 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der jedoch keine Berechtigung zukommt.

In der Fragenrüge (Z 6) bezieht sich der Beschwerdeführer auf seine Verantwortung, wonach er nach einer Rauferei mit S. Ö. von diesem geschlagen und danach über eine Böschung hinuntergestoßen worden sei. Im Anschluss daran wollte er sich von seinem Gegner befreien und sich von ihm retten (S 14/ON 122). Zu diesem Zweck habe er das Messer herausgezogen und zugestoßen.

Damit bringt der Rechtsmittelwerber allerdings kein Sachverhaltssubstrat vor, welches die von ihm begehrte Zusatzfrage nach dem Rechtfertigungsgrund der Notwehr im Sinn des § 3 StGB erforderlich gemacht hätte. Zunächst übergeht der Nichtigkeitswerber seine übrigen Angaben, wonach er die Rauferei mit seinem Widersacher begonnen hatte (S 6/ON 122), nach der ersten Auseinandersetzung ein

von S. Ö. überlassenes Handy zu Boden geworfen und dadurch beschädigt hatte (S 7/ON 122) und dessen Aufforderung, ihm seinen Fahrzeugschlüssel zurückzugeben, nicht nachgekommen war (S 8/ON 122). Schon angesichts dieser - vom Beschwerdeführer in seiner Rüge ausgeklammerten - Verantwortung musste der Angeklagte eine Minderung seiner Notwehrbefugnisse hinnehmen (vgl. *Kienapfel/Höpfel* AT<sup>12</sup> Z 11 Rz 20). Berufet sich der Nichtigkeitswerber bei der Kritik an der Unterlassung der Aufnahme einer Zusatzfrage in den Fragenkatalog auf ein in der Hauptverhandlung vorgekommenes Verfahrensergebnis (hier konkret auf den Inhalt seiner Verantwortung), so darf er den Nachweis der geltend gemachten Nichtigkeit nicht bloß auf der Grundlage einzelner, isoliert und damit sinnverändert aus dem Kontext der Gesamteinlassung gerissener Sätze führen, sondern hat vielmehr die Verantwortung in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen (vgl. RIS-Justiz RS0120766). Die gesetzeskonforme Ausführung einer Fragenrüge (Z 6) erfordert darüber hinaus eine Substantiierung dahin, durch welche in der Hauptverhandlung konkret vorgebrachten Tatsachen die begehrte weitere Fragenstellung indiziert gewesen sein soll (vgl. RIS-Justiz RS 0119417 und RS0117447). Dazu bezeichnet die Beschwerde keine Beweisergebnisse, wonach der viermalige Einsatz eines Messers eine notwendige Verteidigung dargestellt hätte, um den Angriff des S. Ö. sofort und endgültig abzuwehren (vgl. *Kienapfel/Höpfel* AT<sup>12</sup> Z 11 Rz 13; *Fabrizy* StGB<sup>9</sup> § 3 Rz 4; SSt 62/81). Solcherart verfehlt die Beschwerde den Bezugspunkt der Fragenrüge (vgl. *Schindler*, WK-StPO § 313 Rz 28; *Ratz*, WK-StPO § 345 Rz 23; *Fabrizy* StPO<sup>10</sup> § 345 Rz 8).

Die Instruktionsrüge (Z 8) stellt auf fehlende Belehrungen der Geschworenen über das Notwehrrecht ab, übergeht aber dabei, dass gar keine Zusatzfrage in Richtung des Rechtfertigungsgrundes nach § 3 StGB gestellt wurde (vgl. Ratz, WK-StPO § 345 Rz 21; *Fabrizy* StPO<sup>10</sup> § 345 Rz 12).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§§ 344, 285d Abs 1 StPO). Daraus folgt die Kompetenz des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde (§§ 344, 285i, 498 Abs 3 StPO).

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 390a Abs 1 StPO.

Oberster Gerichtshof,  
Wien, am 28. Mai 2009.  
Dr. Holzweber  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
die Leiterin der Geschäftsabteilung *Wieser*



Oberlandesgericht  
Innsbruck

ZuH 139/08  
7 Bs 373/09z

|                         |                |
|-------------------------|----------------|
| Landesgericht Feldkirch |                |
| Eing. am 19. AUG. 2009  |                |
| ..... fach .....        | ..... Beilagen |
| GKM .....               | € .....        |
|                         | C              |

/150

RECHTSANWÄLTE  
SUMMER | SCHERTLER | STIEGER  
28. AUG. 2009  
EINGANG BREBENZ

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Innsbruck hat durch die Senatspräsidentin Dr. Kiechl als Vorsitzende sowie den Richter Dr. Krabichler und die Richterin Dr. Brandstätter als weitere Senatsmitglieder in der Strafsache gegen K. G. wegen §§ 15, 75 StGB über die Berufung des Angeklagten wegen Strafe sowie seine Beschwerde gegen das Urteil und den Beschluss des Landes- als Geschworenengerichtes Feldkirch vom 23.1.2009, GZ 24 Hv 139/08v-123, nach der am 6.8.2009 in Anwesenheit der Schriftführerin Rp Dr. Grasser, der Oberstaatsanwältin Dr. Klammer, des Privatbeteiligtenvertreters RA Dr. Komberger, des Dolmetschers Mag. Pasayan sowie des Angeklagten K. G. und seines Verteidigers RA Mag. S. öffentlich durchgeführten Berufungsverhandlung am selben Tag

I. zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **keine** Folge gegeben.

Gemäß § 390a Abs 1 StPO fallen dem Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

II. beschlossen:

Der Beschwerde wird **keine** Folge gegeben.

**Gründe:**

Mit dem angefochtenen Urteil wurde K. G. des Verbrechens des versuchten Mordes nach den §§ 15, 75 StGB schuldig erkannt und hiefür nach

§ 75 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren, gemäß § 369 Abs 1 StPO zur Zahlung eines Teilschmerzensgeldbetrages von EUR 2.000,- an den Privatbeteiligten S. Ö. sowie gemäß § 389 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt. K. G. wurde zudem nach § 21 Abs 2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen.

Gemäß § 38 StGB erfolgte die Anrechnung der erlittenen Vorhaft auf die verhängte Strafe. Das sichergestellte Springmesser wurde gemäß § 26 Abs 1 StGB eingezogen.

Zugleich erging der Beschluss, die bedingten Strafnachsichten zu 22 Hv 81/06x und zu 23 Hv 312/07a, beide des Landesgerichtes Feldkirch, zu widerrufen und die dort verhängten Freiheitsstrafen von acht und vier Monaten zu vollziehen.

Nach dem sich auf den Wahrspruch der Geschworenen stützenden Schuldspruch hat der Angeklagte am 25.6.2008 in Bludenz versucht, S. Ö. vorsätzlich zu töten, indem er ihm mit einem Springmesser mit einer Klingenlänge von etwa 8,5 cm zwei Stiche in die rechte hohe Rückenregion sowie zwei Stiche in die linke Rückenregion wenige Zentimeter außerhalb der Wirbelsäule, durch welche die linke Brusthöhle eröffnet wurde, versetzte.

Bei der Strafbemessung berücksichtigte das Geschworenengericht als mildernd, dass die Tathandlung beim Versuch geblieben ist und dass der Angeklagte lediglich eingeschränkt zurechnungsfähig war. Erschwerend wurden hingegen drei einschlägige Vorstrafen und der rasche Rückfall gewertet.

Ausgehend vom Schuldgehalt der Straftat und unter Bedachtnahme auf die genannten Strafzumessungsgründe sei die über ihn verhängte Freiheitsstrafe schuld- und tatangemessen.

Der Zuspruch des Teilschmerzensgeldbetrages wurde mit den Verletzungsfolgen begründet.

Die Einweisung nach § 21 Abs 2 StGB habe zu erfolgen, da nach der Person des Angeklagten, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten sei, dass er unter dem Einfluss seiner geistigen und seelischen Abartigkeit wiederum eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen würde. Der Angeklagte habe, ohne zurechnungsunfähig gewesen zu sein, unter dem Einfluss seiner schweren Persönlichkeitsstörung eine Tat begangen, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sei, wobei die Persönlichkeitsstörung eine der Ursachen für die Tat gewesen und die Prognose ungünstig sei. Die dazu im Einzelnen getroffenen Feststellungen gründete das Geschworenengericht auf das Gutachten des Sachverständigen Prim. Univ. Prof. Dr. Reinhard Haller.

Wegen des sehr raschen, einschlägigen, wiederholten und keineswegs geringfügigen Rückfalles bedürfe es des Widerrufs der bedingten Strafnachsichten. Diese seien in Anbetracht der neuerlichen Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten, um den Angeklagten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Gegen dieses Urteil erhob der Angeklagte Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung wegen Strafe und wegen des Ausspruches über die privatrechtlichen Ansprüche sowie Beschwerde gegen den Widerruf der bedingten Strafnachsichten.

Mit Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 28.5.2009, 12 Os 49/09m-4, wurden die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen und die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zur Entscheidung über die Berufung zugeleitet.

In der Berufungsverhandlung zog der Angeklagte die Berufung wegen des Ausspruches über die privatrechtlichen Ansprüche ausdrücklich zurück.

Der Berufung kommt keine Berechtigung zu.

Das Erstgericht hat die besonderen Strafzumessungsgründe richtig und vollständig angeführt. Weitere für ihn sprechende Umstände konnte der Angeklagte in seinem Rechtsmittel nicht darlegen. Entgegen der in der Berufung vertretenen Ansicht hat das Geschworenengericht die Strafzumessungsgründe auch in ihrem Gewicht entsprechend gewürdigt. Die Strafe trägt sämtlichen Aspekten der Täterpersönlichkeit und der Tatumstände Rechnung, sodass zu einer Herabsetzung kein Anlass besteht. Auch die Einweisung nach § 21 Abs 2 StGB, die ohnehin nicht ausdrücklich bekämpft wurde, erfolgte zu Recht, da sämtliche Voraussetzungen dafür vorliegen.

K. G. wurde mit Urteil des Landesgerichtes Feldkirch vom 14.11.2007 zu 22 Hv 81/06x wegen versuchter absichtlicher schwerer Körperverletzung zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von acht Monaten und einer unbedingten Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu je EUR 2,- verurteilt. Unter Bedachtnahme auf dieses Urteil verhängte das Landesgericht Feldkirch am 17.1.2008 zu 23 Hv 312/07a wegen schwerer Körperverletzung eine Zusatzstrafe in Form einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von vier Monaten sowie einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je EUR 10,-.

Die Androhung des Vollzuges dieser Freiheitsstrafen blieben beim Angeklagten ohne jede Wirkung und reichten nicht aus, um ihn von der Begehung einer neuerlichen massiven einschlägigen strafbaren Handlung abzuhalten. Dieser Umstand zeigt deutlich, dass die bloße Androhung von Freiheitsstrafen bei ihm nicht zielführend ist und es zusätzlich zur nunmehrigen Verurteilung auch des Widerrufs der bedingten Strafnachsichten bedarf, um ihn von weiterer Delinquenz abzuhalten.

Somit war auch seiner Beschwerde ein Erfolg versagt.

Die Kostenentscheidung beruht auf der im Spruch angeführten Gesetzesstelle.

Oberlandesgericht Innsbruck

Abt. 7, am 6.8.2009



**Dr. Beatrix Kiechl**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'BK', written over the printed name and title.